# Verordnungsblatt für die Gemeinde Kappl

**Jahrgang 2025** **Kundgemacht am 28. November 2025**

**6.** **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**

## 6. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kappl vom 20.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### § 1
### Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Kappl erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Grabbenützungsgebühren und Graberrichtungsgebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres. Fällt der Beginn des Benützungsrechtes auf einen späteren Zeitpunkt, ist der aliquote Teil der Jahresgebühr zu entrichten, wobei Teile von Monaten unberücksichtigt bleiben.

### § 2
### Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden jährliche Benützungsgebühren eingehoben. Diese sind ab dem auf das Sterbedatum folgenden Jahr zu entrichten und betragen pro

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Reihengrab | EUR | 61,30 |
| b) | Urnengrab | EUR | 61,30 |
| c) | Urnennische | EUR | 61,30 |

Die Vorschreibung der Gebühren erfolgt jährlich im Juli.

### § 3
### Graberrichtungsgebühr

(1) Für das Öffnen und Schließen einer Grabstätte werden folgende Gebühren verrechnet:

| | | |
|---|---|---|
| a) Reihengrab | EUR | 363,90 |
| b) Urnengrab | EUR | 223,60 |
| c) Urnennische | EUR | 130,00 |

(2) Die Gebühr ist binnen einem Monat nach Vorschreibung fällig.

### § 4
### Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen

Für die Benützung der Leichenkapelle werden keine Kosten verrechnet, sofern die Kapelle nach der Verwendung wieder ordentlich aufgeräumt wird. Sollte dies nicht der Fall sein und die Gemeinde Aufräumarbeiten übernehmen müssen, wird dem Verursacher eine Pauschalgebühr in Höhe von EUR 100,00 vorgeschrieben.

### § 5
### Exhumierung

Die Gebühr für Exhumierungen und Umbettungen wird mit einer Pauschale in Höhe von EUR 500,00 festgelegt.

## § 6
## Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

## § 7
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Kappl vom 20.11.2012, kundgemacht vom 27.11.2012 bis 12.12.2012 außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Amtsleiter Hellings Marko**

| | | |
|---|---|---|
| | Unterzeichner | Gemeinde Kappl |
| | Datum/Zeit-UTC | 2025-11-28T07:36:23+01:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | GLOBALTRUST 2015 GOVERNMENT 1 |
| | Serien-Nr. | 111658737679541770770194756 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. | |